

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2020/9/10 LVwG 41.16-180/2020

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.09.2020

#### Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

10.09.2020

#### Index

L10016 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Steiermark L00206 Auskunftspflicht Informationsweiterverwendung Steiermark 19/05 Menschenrechte

# Norm

AuskunftspflichtG Stmk 1990 §1 B-VG Art20 Abs4

## Rechtssatz

Eine Auskunft iSd §§ 1 ff AuskunftspflichtG Stmk 1990 ist nach Art 20 Abs 4 B-VG nur insoweit nicht zu erteilen, als eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht. Die Verweigerung der Auskunft über eine Mehrzahl von Fragen kann nicht pauschal damit begründet werden, dass hinsichtlich einer dieser Fragen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht.

#### **Schlagworte**

Auskunft, gesetzliche Verschwiegenheitspflicht, pauschale Verweigerung, Mehrzahl von Fragen

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGST:2020:LVwG.41.16.180.2020

# Zuletzt aktualisiert am

08.01.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$